

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung

**Kapitel 4.2.1 Windenergie
mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz
und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald
(Kapitel 3.2)**

Plansätze mit Begründung

**Entwurf zur 2. Anhörung (2. Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 10 ROG**

(Stand Mai 2017)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Inhaltsübersicht

	Plansatz Seite	Begründung Seite
4.2.1 Windenergie	3.....	B 1
3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ¹	4.....	B 4

1) Die Plansätze und die Begründung des Kapitels 3.2 sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 08.12.2016 als Satzung beschlossen worden. Sie wurden bereits im Hinblick auf den Gesamttraum verfasst und werden hier ausschließlich zur Information wiedergegeben. Gegenstand des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens dieser Teilfortschreibung sind (neben dem Kapitel 4.2.1 Windenergie) allein die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald).

4.2.1 Windenergie

4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

4.2.1.2 Bündelungsprinzip

- (1) G Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden.
- (2) G Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.

3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege²

(1) *Zur Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen können. Ausgeschlossen sind insbesondere*

- *Besiedlung,*
- *Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,*
- *wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,*
- *wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse,*
- *Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.*

(2) *Z In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind – soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen – ausnahmsweise zulässig:*

- *Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,*
- *Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen sowie Sanierung von Altlasten, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen,*
- *Maßnahmen der Trinkwasserversorgung,*
- *Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen,*
- *Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt,*
- *Aus- und Neubau von Leitungstrassen sowie für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie erforderliche Erschließungsmaßnahmen, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen und sie möglichst gebietsverträglich erfolgen.*

2) *Die Plansätze und die Begründung des Kapitels 3.2 sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 08.12.2016 als Satzung beschlossen worden. Sie wurden bereits im Hinblick auf den Gesamtplan verfasst und werden hier ausschließlich zur Information wiedergegeben. Gegenstand des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens dieser Teilfortschreibung sind (neben dem Kapitel 4.2.1 Windenergie) allein die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald).*

4.2.1 Windenergie

Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Das Land Baden-Württemberg strebt gemäß dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vom 15.07.2014 an, dass im Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die gesetzlichen Klimaschutzziele des Landes (§ 4 Abs. 1 KSG, vgl. PS 4.2.0 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3). Die verstärkte Nutzung der Windenergie ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, zur Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit, zur Dezentralisierung der Energieversorgungsstrukturen und zur regionalen Wertschöpfung.

Die Region Südlicher Oberrhein bietet grundsätzlich ein hohes Potenzial zur Nutzung der Windenergie. Infolge des spezifischen Geländereiefs weisen jedoch allein die Kamm- und Gipfellagen im Schwarzwald eine zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen hinreichende Windhöufigkeit auf. Auch die spezifische Siedlungsstruktur (Streu- und Einzelhoflagen) sowie großflächig naturschutzrechtlich zwingende Restriktionen schränken das tatsächlich nutzbare Potenzial und insbesondere die Möglichkeiten zur Errichtung von Windparks ein.

In den Vorranggebieten werden alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Errichtung, die Erweiterung (Repowering) und den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen. Weiterhin zulässig ist insbesondere eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Als regionalbedeutsam zu werten sind einzelne Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m sowie Windparks mit drei oder mehr Anlagen (unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen).

Entsprechend der im Mai 2012 beschlossenen Novelle des Landesplanungsgesetzes werden keine Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergienutzung kann somit ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, indem die Träger der Flächennutzungsplanung Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit außergebietlicher Ausschlusswirkung festlegen. Diese Konzentrationszonen können über die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinausgehen.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden weder durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf Ebene der Bauleitplanung ersetzt.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. Hierbei kamen in enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 sowie weiterer rechtlicher Vorgaben Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung. Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung in der Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 (separates Verfahrensdokument) dargestellt.

Durch die Festlegung von 19 Vorranggebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG mit einer Kulisse von rund 1.160 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet über einen substanziellen Mindestbeitrag hinaus Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung in der Region. Damit wird

auch dem in § 35 Abs. 1 BauGB zur Ausdruck kommenden Privilegierungstatbestand Rechnung getragen.

Alle Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht konfliktarm und für mindestens drei, die Mehrzahl der Gebiete sogar für mehr als drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrundeliegenden Referenztyps der 2,3-MW-Klasse geeignet (Bündelungsprinzip). Die Herleitung und Abgrenzung der festgelegten Vorranggebiete sowie der nicht weiterverfolgten Bereiche der ersten Suchraumkulisse ist im Einzelnen anhand der Gebietssteckbriefe in der Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 (separates Verfahrensdokument) dargestellt. Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde durch Berücksichtigung einer Mindestwindhöffigkeit von mindestens 6,0 m/s mittlerer Jahreswindgeschwindigkeit in 140 m Höhe über Grund besonders Rechnung getragen. Verwendet wurden hierbei die Daten des Windatlases Baden-Württemberg (2011).

Da die windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds fast vollständig Teil der Naturparke „Schwarzwald Mitte/Nord“ bzw. „Südschwarzwald“ sind, liegen die Vorranggebiete – von einer Ausnahme abgesehen – innerhalb der beiden Naturparke. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht dabei weder per se in einem Konflikt mit ihren Schutzwecken noch ist sie hier generell ausgeschlossen. Nach Abwägung mit den Schutzzwecken der Naturparke wird in den Vorranggebieten der Nutzung der Windenergie Vorrang vor der Freihaltung der Naturparke von weiteren Windkraftanlagen eingeräumt. Durch die regionalplanerische Bündelung der Windenergienutzung in insgesamt konfliktarmen und besonders geeigneten Gebieten können Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft des Schwarzwalds als Ganzes erhalten sowie Überlastungserscheinungen und eine erhebliche Einschränkung der touristischen Eignung vermieden werden.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz (LEP PS 1.9, 5.1.1 Abs. 1, 5.1.2 und 5.1.3), zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft (LEP PS 5.1.1 Abs. 2 i. V. m. 2.2.3.7 Abs. 1, 2.3.1.4 Abs. 1 und 2.4.2.5 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5) sowie zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfelds (LEP PS 3.2.4 Satz 2) beachtet bzw. berücksichtigt. Gemäß LEP PS 4.2.7 Abs. 2 wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorranggebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dargestellt.

Begründung zu 4.2.1.2 Bündelungsprinzip

Ein raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung setzt voraus, dass die Windkraftanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten räumlich gebündelt werden. Der kommunalen Planungsebene kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu, da ausschließlich sie nach der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2012 (§ 11 Abs. 7 Satz 1 LplG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung verfügt.

Das Erfordernis einer Standortbündelung gilt im Schwarzwald in besonderem Maße, da hier die windhöffigen Bereiche vielfach landschaftlich besonders sensibel, nur wenig durch Vorbelastungen geprägt und gleichzeitig von hoher Bedeutung für Tourismus und Naherholung sind. Darüber hinaus bestehen durch das traditionelle Siedlungsmuster (Einzelhoflagen) auf großer Fläche besondere Empfindlichkeiten gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen.

Eine räumlich disperse Verteilung von einzelnen Windkraftanlagen bzw. Anlagengruppen auf großer Fläche soll wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen.

Die Bündelung von Anlagenstandorten erfordert eine räumlich möglichst kompakte Aufstellung in Anlagengruppen, die dem optischen Eindruck nach als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden. Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierender Riegelwirkung führen, sollen demgegenüber vermieden werden. Einer deutlich als Bedrängung wahrnehmbaren „Umzingelung“ von besiedelten oder offenen Landschaftsräumen durch Anlagengruppen soll ebenfalls entgegengewirkt werden. Der optisch wahrnehmbare Zusammenhang zu den (potenziellen) Windkraftanlagen in Vorranggebieten gemäß PS 4.2.1.1 ist dabei zu berücksichtigen (Überlastungsschutz).

Konkrete Maßgaben für die Bündelung in Form von Maximalgrößen von Standorten sowie von Mindestabständen zwischen ihnen sollen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten Anlagen, der Reliefsituation sowie der Erstreckung und Überlagerung der anlagenbezogenen Sichtbarkeitsräume festgelegt werden.

Die windhöffigen Bereiche im Schwarzwald konzentrieren sich häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch Gemeinde-, Verwaltungsraum- oder Landkreisgrenzen bilden. Gleichzeitig reichen die Wirkräume von Windkraftanlagen der marktgängigen Dimension vielfach weit über diese Grenzen hinaus. Zur raumverträglichen Bündelung von Anlagenbereichen sollen daher Planungen interkommunal abgestimmt werden. Damit können auch die Voraussetzungen für einen angemessenen Interessensausgleich der beteiligten Städte und Gemeinden geschaffen werden.

Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege³

Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden – zusammen mit Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Zusammen mit den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren dienen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 22 Abs. 3 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden dabei vorrangig die Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen einzelne Teile der freien Landschaft von mindestens 10 ha Größe, die aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensraumausstattung oder ihrer Funktion für den Biotopverbund eine mindestens regionale aktuelle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Im Regelfall überwiegen in den Gebieten eher extensive Nutzungsformen. Teilweise handelt sich auch um vergleichsweise strukturreiche Landschaftsteile, in denen unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche in einem engen Mosaik vorkommen. Die Gebiete sind grundsätzlich für einen fachrechtlichen Flächenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutz- bzw. Waldgesetz geeignet. Bereiche, die bereits einem strikten fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Flächenhafte Naturdenkmale) werden im Regelfall nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesem Sinne unterstützen die festgelegten Vorranggebiete die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete bzw. des Natura-2000-Gebietsnetzes.

Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellt die Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar. Durch die fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung konnten weitere aktuelle Fachinformationen berücksichtigt werden. Hauptkriterien für die Festlegung der Gebiete ist eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund

- ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten,*
- ihrer Ausstattung mit naturschutzfachlich wertgebenden Lebensraumtypen,*
- ihrer Funktion als Kernfläche oder Trittstein für den Biotopverbund von Offenland- oder Waldlebensräumen.*

3) Die Plansätze und die Begründung des Kapitels 3.2 sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 08.12.2016 als Satzung beschlossen worden. Sie wurden bereits im Hinblick auf den Gesamtplan verfasst und werden hier ausschließlich zur Information wiedergegeben. Gegenstand des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens dieser Teilfortschreibung sind (neben dem Kapitel 4.2.1 Windenergie) allein die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald).

Darüber hinaus wurden Bereiche einbezogen, die nach Angaben der Naturschutzverwaltung aktuell die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen und bei denen die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren derzeit in Vorbereitung ist.

Nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten sind in der Raumnutzungskarte insgesamt 398 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.⁴

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich regelmäßig mit Regionalen Grünzügen sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt (zum Verhältnis zwischen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen siehe unten).

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese besonders schutzbedürftigen Teile der freien Landschaft von allen raumbedeutsamen Einwirkungen freizuhalten, die ihre besondere Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt erheblich beeinträchtigen können.

Dementsprechend sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2 Abs. 1 als Ziel der Raumordnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, die Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für eine Besiedlung. Sie umfasst hierbei eine bauleitplanerischen Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) sind regelmäßig nicht raumbedeutsam und somit in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Ausgeschlossen ist insbesondere auch der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt. Gleiches gilt für wesentliche Veränderungen des Oberflächenreliefs und des Wasserhaushalts als bestimmende Standortfaktoren natürlicher und naturnaher Lebensräume. Auch Waldumwandlungen und Erstaufforstungen sind in den Vorranggebieten wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete ausgeschlossen.

Bei der Bestimmung, inwieweit Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Gebietsfunktionen für den Arten- und Biotopschutz führen können, sind sinngemäß die einschlägigen Fachkonventionen heranzuziehen.

⁴) Die hier redaktionell nachgeführte Gesamtzahl ergibt sich aus dem gesamtfortgeschriebenen Regionalplan i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016 sowie dem vorliegenden Planentwurf (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald).

Hiervon abweichend sind gemäß PS 3.2 Abs. 2 bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, des Unterhalts und der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. Gleiches gilt auch für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung, da sie der existenziellen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung dienen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass es in der südlichen Oberrheinniederung aufgrund der hohen Durchlässigkeit der grundwasserführenden Schichten durch die Trinkwasserförderung in der Regel nur zu örtlich sehr begrenzten Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserverhältnisse und damit eher geringen Auswirkungen auf grundwasser geprägte Lebensräume kommen kann. Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z. B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar. Darüber hinaus wird im Plansatz in Abs. 2 eine Ausnahmeregelung für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen getroffen, soweit im Einzelfall durch entsprechende Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der Funktion der Gebiete für den Biotopverbund (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte) ausgeschlossen werden kann. Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung im PS 3.2 Abs. 2 Leitungstrassenvorhaben sowie für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie erforderliche Erschließungsmaßnahmen (z. B. Neu- oder Ausbau von Zuwegungen), soweit keine zumutbaren räumlichen Alternativen bestehen und diese Maßnahmen möglichst gebietsverträglich durchgeführt werden. In allen anderen Fällen beugt der Plansatz einer weiteren Zerschneidung der in der Regel vergleichsweise kleinräumigen Gebiete durch Infrastrukturvorhaben vor.

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Festlegungen des PS 3.2 nicht berührt. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

Zur Stärkung und Entwicklung der Gebiete in ihrer besonderen Funktion für den Arten- und Biotopschutz einschließlich des Biotopverbunds sollen gezielte Aufwertungsmaßnahmen beitragen (vgl. PS 3.0.6 Abs. 4). Hierbei kommen auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung in Betracht. Die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege steht der Durchführung und Anrechenbarkeit solche Kompensationsmaßnahmen (auch im Rahmen der Ökokonto-Verordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos) nicht entgegen.